

Satzung Turnverein Dogern e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Turnverein Dogern e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Dogern.
3. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg unter VR 620100 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist Mitglied im „Deutschen Turnerbund“, im „Badischen Turnerbund“ und dem „Markgräfler-Hochrhein-Turngau“.
6. Der Verein kann in weiteren Fachverbänden Mitglied werden, deren Sportarten auf wettkampf-, breiten- oder freizeitsportlicher Basis betrieben werden. § 1 Abs. 5 gilt dann entsprechend.

§ 2 Zweck des Vereins und Vereinstätigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Turnsports. Ziel ist die Vermittlung von Freude an Sport und Bewegung, die körperliche und geistige Gesunderhaltung sowie eine sinnvolle Freizeitgestaltung und Pflege des Gemeinsinns. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch Sport- und Fitnessgruppen für Kinder, Jugendliche sowie Frauen und Männer aller Altersgruppen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein führt verschiedene Sparten für seine Mitglieder. Die Hauptsparte ist „Turnen“. Weitere Sparten können bei Bedarf durch den Turnrat eingeführt werden. Alle Sparten werden zusammen im Turnverein Dogern geführt und unterscheiden sich durch die Angebote sowie durch die Mitgliedschaften. Die Organe des Vereins gelten immer für alle Sparten.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sein. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten notwendig.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich vorzulegen. Die Mitgliedschaften in den verschiedenen Sparten unterscheiden sich. Daher ist bei dem Aufnahmeantrag immer zwischen den verschiedenen Sparten zu unterscheiden.
3. Mit einer Mitgliedschaft ist die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats verpflichtend verbunden.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
5. Der Eintritt wird mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrags (mittels SEPA Lastschrift) für das Eintrittsjahr wirksam. Sollten aus früheren Mitgliedsjahren noch Beträge offen sein, sind diese vor Wiedereintritt in den Verein auszugleichen.
6. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so entscheidet bei Widerspruch abschließend der Turnrat über die Aufnahme.
7. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
8. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins zu beachten, die Arbeit des Vereins zu fördern und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit zu wahren.
9. Jedes Mitglied ist angehalten, sich für den Verein einzusetzen und Arbeitseinsätze bei Veranstaltungen, Auftritten des Vereins oder Festen zu leisten.
10. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein über Namensänderungen, Änderungen der Anschrift oder Änderungen der Bankverbindung schriftlich zu informieren.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Für alle Sparten außer der Sparte „Fitness“ (siehe Satz 2) endet die Mitgliedschaft durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Ein Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

2.

a) Die Mitgliedschaft für die Sparte „Fitness“ endet automatisch am Ende des Halbjahres, für das die Mitgliedschaft beantragt wurde. Das Halbjahr endet jeweils am 30.06. oder 31.12. des Jahres. Eine vorzeitige Kündigung ist nicht möglich.

b) Die Mitgliedschaft der Sparte Fitness endet außerdem durch Ausschluss oder Tod.

3. Gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet, fällige Beiträge sind zu entrichten.

4. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Mitglieder, die wiederholt oder in grober Weise dem Zweck des Vereins oder seiner Satzung zuwiderhandeln, können ausgeschlossen werden. Die Vorstandschaft entscheidet hierüber mit einfacher Mehrheit. Der Ausschluss gilt stets für alle Sparten zugleich.

Ein wichtiger Grund im Sinne dieses Satzes ist auch die Nichtbegleichung von berechtigten Forderungen des Vereins, wie z.B. solchen aus offenen Mitgliedsbeiträgen.

5. Das Mitglied kann verlangen, dass die Entscheidung von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt wird. Zum Verbleib im Verein muss sich die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dafür aussprechen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Es ist für jede Sparte separat ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.

2. Die Höhe wird in der Beitragsordnung bestimmt, die durch den Turnrat beschlossen wird. Bei Mitgliedschaft in der Sparte „Turnen“ gelten für andere Sparten reduzierte Preise, die ebenfalls in der Beitragsordnung durch den Turnrat zu bestimmen sind.

3.

a) Der Beitrag für alle Sparten außer der Sparte „Fitness“ ist jährlich im Voraus zu zahlen und für das Eintrittsjahr anteilig ab dem Anmelde-Quartal zu entrichten.

b) Der Beitrag für die Sparte „Fitness“ ist direkt nach Beitritt zu zahlen und ist für das Eintritts-Halbjahr gültig, in dem die Anmeldung erfolgt. Es ist immer der Beitrag für das komplette Halbjahr zu entrichten.

4. Der Beitrag wird in der letzten Januarwoche eines Jahres oder direkt nach der Beitrittserklärung im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren unter Angabe der Gläubiger-ID DE24ZZZ00000294999 und einer Mandatsreferenznummer eingezogen.

5. Kosten, welche durch mangelnde Kontodeckung oder durch ungültige bzw. erloschene Bankdaten entstehen, gehen zu Lasten des Mitglieds.

6. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben

§ 6 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:

a. der Vorstand

b. der Turnrat

c. die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

a. der/dem 1. Vorsitzenden,

b. der/dem 2. Vorsitzenden,

c. der/dem Vorständin/Vorstand Sport,

d. der/dem Vorständin/Vorstand Jugend,

e. der/dem Schriftführer/in,

f. der/dem Vorständin/Vorstand Finanzen und

g. bis zu drei Beisitzern / Beisitzerinnen.

2. Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des gesamten Vereins. Die Aufgabenverteilung kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden. Dem Vorstand obliegen alle Angelegenheiten, die in der Satzung nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.
3. Alle Mitglieder des Vorstandes und des Turnrates müssen Vereinsmitglieder sein.
4. Die/Der 1. und 2. Vorsitzende sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Sie haben jeweils Einzelvertretungsvollmacht.
5. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
6. Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes und des Turnrates endet vorzeitig mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
7. Verschiedene Vorstandsämter können generell nicht in einer Person vereinigt werden. Zu Ausnahmen von dieser Regelung muss die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zustimmen.
8. Beschränkung der Vertretungsmacht
Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung von und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleichen Rechte) sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredits die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
9. Die Vorstandsämter sind grundsätzlich Ehrenämter. Die Vorstandschaft kann jedoch beschließen, eine Tätigkeitsvergütung bis zur Höhe des nach § 3 Nr. 26a EStG steuerfrei bleibenden Betrags (Ehrenamtszuschale) zu bezahlen. Aufwendungen, die im Rahmen der Vorstandstätigkeit entstehen, können in nachgewiesener bzw. angemessener Höhe erstattet werden.
10. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus oder wurde das Amt nicht besetzt, so ist der Vorstand berechtigt, durch Beschluss, der einer einfachen Mehrheit bedarf, bis zu einer Neuwahl durch die nächste Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied zu bestellen.
11. Dem Vorstand obliegen u.a. folgende Aufgaben:
 1. Bestellung und Abberufung der Übungsleiter/innen
 2. Entscheidung über die Teilnahme des Vereins an gesellschaftlichen oder sportlichen Veranstaltungen und Festen
 3. vereinsinterne Hallenbelegung
 4. Berufung und Einsetzung von sogenannten „Kümmerern“. Dies sind ehrenamtlich für den Verein tätige Mitglieder, die sich während mindestens eines Jahres ehrenamtlich um einen genau definierten Bereich kümmern.
Die Aufgaben der „Kümmerer“ sind grundsätzlich ehrenamtliche Aufgaben. Die Vorstandschaft kann jedoch beschließen, eine Tätigkeitsvergütung bis zur Höhe des nach § 3 Nr. 26a EStG steuerfrei bleibenden Betrags (Ehrenamtszuschale) zu bezahlen. Aufwendungen, die im Rahmen der Tätigkeit als „Kümmerer“ entstehen, können in nachgewiesener bzw. angemessener Höhe erstattet werden.

§ 8 Turnrat

1. Der Turnrat besteht aus
 - a. allen Mitgliedern des Vorstandes
 - b. den Abteilungsleitern/innen
 - c. einem/einer Vertreter/in der Übungsleiter/innen Erwachsene
 - d. einem/ einer Vertreter/in der Übungsleiter/innen Jugend
 - e. einem/einer Gerätewart/in
2. Die Abteilungsleiter/innen werden von den jeweiligen Abteilungen gewählt. Der/Die Vertreter/in der Übungsleiter wird im gleichen Verfahren aus deren Mitte bestimmt.
3. Dem Turnrat obliegen folgende Aufgaben:
 - a. Bildung und Auflösung von Abteilungen und Sparten
 - b. Entscheidung über Neuanschaffungen von Sportgeräten ab Kosten in Höhe vom 10- fachen des Jahresbeitrages der Sparte „Turnen“ eines aktiven erwachsenen Mitglieds pro Anschaffung.
 - c. Entscheidung über die Durchführung von Sportfesten, etc. sowie deren Organisation
 - d. Festsetzung der Übungsleiter-Entschädigungen
 - e. Festsetzung der Beitragsordnung

4. Die Ämter im Turnrat sind grundsätzlich Ehrenämter. Die Vorstandschaft kann jedoch beschließen, eine Tätigkeitsvergütung bis zur Höhe des nach § 3 Nr. 26a EStG steuerfrei bleibenden Betrags (Ehrenamtszuschale) zu bezahlen. Aufwendungen, die im Rahmen der Turnratsämter entstehen, können in nachgewiesener bzw. angemessener Höhe erstattet werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens alle zwei Jahre.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn sie von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe gegenüber dem Vorstand verlangt wird.
3. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand durch Veröffentlichung auf der vereinseigenen Homepage (www.turnverein-dogern.de) und im Gemeindeblatt Dogern unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen zu berufen. Die Einladung muss die Tagesordnung beinhalten.
4. Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens 8 Tage vorher dem Vorstand schriftlich vorzulegen.
5. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
6. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Wahl des Vorstands
 - b. Wahl der beiden Kassenprüfer/innen
 - c. Entgegennahme der Tätigkeitsberichte
 - d. Entgegennahme des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer/innen
 - e. Entlastung des Vorstandes
 - f. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g. Änderung der Satzung
 - h. Fassen von Beschlüssen
7. Es wird durch Handzeichen offen abgestimmt. Auf Antrag ist schriftlich und geheim abzustimmen. Die Wahl der beiden Vorsitzenden erfolgt stets geheim.
8. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen (anwesenden) Mitglieder.
9. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
10. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist von einer/einem der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben.
11. Jedes Mitglied hat das Recht, Protokolle der Mitgliederversammlungen einzusehen.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
2. Ist die zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
3. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen je zur Hälfte
 - a) der katholischen Kirchengemeinde Waldshut-Dogern zwecks Verwendung im Kindergarten St. Clemens Dogern zugeführt
 - b) dem Förderverein der Grundschule Dogern zugeführt, der es unmittelbar und ausschliesslich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Sollte eine dieser Einrichtungen nicht mehr existieren, geht das gesamte Vermögen an die noch existierende Einrichtung.

§ 11 Datenschutz

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein, Dauer der Mitgliedschaft sowie Sparten-Zugehörigkeit.
2. Als Mitglied bei Fachverbänden ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden wie Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern und E-Mail-Adresse.
3. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
4. Auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und sonstige besondere Ereignisse. Hierbei werden ggf. Fotos von Mitgliedern und personenbezogene Mitgliederdaten wie Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und Funktion im Verein veröffentlicht.
5. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das einzelne Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen.
6. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
7. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 12 Haftung

1. Die Haftung aller Personen mit Funktionen, die in dieser Satzung vorgesehen sind, sowie die Haftung der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Personen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

Verkündet und beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 23.09.2021